

# **Annahme- und Lieferbedingungen**

## **der Firma Engelbert SCHMITZ Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Annahme von Stoffen und Materialien aus natürlichem und künstlichem Gestein, für den Standort genehmigte Abfallarten sowie für die Lieferung / Abholung von Sand-, Kies-, Recycling- und sonstigen Schüttgütern.

### **§ 2 Gegenstand der Anlieferung**

1. Es dürfen ausschließlich Stoffe und Materialien angeliefert werden, die den für den Standort genehmigten Abfallschlüsselnummern der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV entsprechen.
2. Es dürfen nur Stoffe und Materialien angeliefert werden, die den genehmigten Annahme- bzw. Zuordnungswerten entsprechen. Der Anlieferer / die Anlieferin ist für die ordnungsgemäße Deklaration und Einhaltung der angelieferten Stoffe und Materialien verantwortlich.
3. Die angelieferten Stoffe und Materialien müssen geruchlich unauffällig, stichfest, schütffähig und im Sinne des Erdbaus einfach einbaufähig sein.
4. Es besteht keine Möglichkeit Bauschutt als Geländeauffüllung zu verwerten.
5. Es dürfen keine Schlacken in dem Gemisch enthalten sein.
6. Beimengungen von Organik, wie bspw. Wurzeln / Holz können zur Ablehnung führen.
7. Das Befahren und das Abkippen erfolgen auf eigene Verantwortung.

### **§ 3 Zusicherungen des Anlieferers**

1. Der Anlieferer / die Anlieferin versichert, dass in den von ihm angelieferten Stoffen und Materialien keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 2 der Bedingungen nicht angeliefert werden dürfen.
2. Der Anlieferer / die Anlieferin ist verpflichtet, seinen / ihren Namen und seine Anschrift sowie den Namen und die Anschrift desjenigen bekanntzugeben, für den er gegebenenfalls die Anlieferung durchführt.
3. Mit der Unterschrift unter den Lieferschein erkennt der Anlieferer / die Anlieferin auch den Umfang des Volumens an.

### **§ 4 Prüfungsrecht**

Falls Zweifel an der richtigen Bezeichnung und / oder den Eigenschaften der angelieferten Stoffe und Materialien bestehen, ist die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG berechtigt, die Stoffe und Materialien auf Kosten des Anlieferers und desjenigen, für den er die Anlieferung durchführt, zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen und gegebenenfalls ein Sachverständigen Gutachten erstellen zu lassen. Die angelieferten Stoffe und Materialien verbleiben bis zur ordnungsgemäßen Annahme durch die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG in seinem Eigentum.

Führt die Untersuchung bzw. das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Anlieferung nicht die gemäß § 2 dieser Bedingung zugelassenen Stoffe und Materialien enthält, so ist die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG berechtigt, die angelieferten Stoffe und Materialien an den Anlieferer oder dessen Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzugeben.

Darüber hinaus hat der Anlieferer / die Anlieferin und dessen Auftraggeber die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG von allen ihr in diesem Zusammenhang entstehenden weiteren Kosten und gegebenenfalls Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 5 Haftung des Anlieferers**

1. Treten durch das Anliefern von Stoffen und Materialien, die nicht den Voraussetzungen des § 2 dieser Bedingungen entsprechen, Schäden ein, so haftet hierfür ausschließlich der Anlieferer bzw. sein Auftraggeber.
2. Sollte die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG aufgrund eines Schadensereignisses von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so ist sie vom Anlieferer / der Anlieferin und dessen Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen.
3. Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für Verschulden ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Entlastungsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Sofern die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG den Anlieferer / die Anlieferin bzw. dessen Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, hat der Anlieferer / die Anlieferin bzw. dessen Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Stoffe und Materialien der Bestimmung des § 2 entsprechen haben. (Umkehr der Beweislast)

### **§ 6 Haftung der Firma Engelbert SCHMITZ Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG**

Die Firma E. SCHMITZ GmbH & Co. KG haftet dem Anlieferer / die Anlieferin bzw. Abholer und dessen Auftraggeber gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Lieferung/Abholung**

Bei der Abholung von Sand-, Kies- und sonstigen Schüttgütern handelt es sich um natürliche Stoffe und Materialien die aus dem „Berg“ gewonnen werden. Bei der Abholung von Recyclingmaterialien handelt es sich um Stoffe und Materialien die aus der Aufbereitung von Bauschutt und Boden-Bauschutt-Gemischen entstehen. Die von uns angebotenen Stoffe und Materialien werden auf die in unseren Preislisten angebotenen Größenklassen trocken gesiebt. Es werden keine genormten, bau- und / oder bodenphysikalischen Eigenschaften zugesichert. Bei den hergestellten Recyclingmaterialien werden in regelmäßigen Abständen die wasserrechtlichen Anforderungen aus dem in NRW geltenden „RCL-Erlass“ geprüft und können angefragt werden.

### **§ 8 Wirksamkeit**

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ohne weitere eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

### **§ 9 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Ort der Anlieferung bzw. Auslieferung/Abholung.

Gerichtsstand ist je nach Streitwert entweder das Amtsgericht Geilenkirchen oder das Landgericht Aachen.

Sitz:  
52538 Gangelt-Niederbusch  
Lambert-Schlun-Weg 5  
Telefon: 0 24 54 / 581-0  
Telefax: 0 24 54 / 84 83  
Geschäftsführer: Björn Schlun

Eingetragen beim Amtsgericht Aachen:  
Engelbert SCHMITZ Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG  
HRA 8901  
Komplementärin:  
Bauschuttdeponie Holzweilerhof GmbH  
HRB 20809